

► Servicepauschale

Keine Zusatzgebühren für diverse Zahlungswege

Ein Unternehmer, der Flugbuchungen im Internet anbietet, verlangt ein zusätzliches Entgelt für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsmittels, wenn bei den von ihm vorgegebenen Einstellungen zunächst ein Preis angezeigt wird, der nur für den Fall der Zahlung mit bestimmten, nicht i. S. d. § 312a Abs. 4 Nr. 1 BGB gängigen Kreditkarten erhältlich ist, und bei Auswahl anderer Zahlungsmittel eine zusätzliche „Servicepauschale“ anfällt. |

Eine Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass er für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein bestimmtes Zahlungsmittel nutzt, ist nach § 312a Abs. 4 Nr. 1 BGB unwirksam, wenn für den Verbraucher keine gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit besteht. Der BGH (28.7.22, I ZR 205/20, Abruf-Nr. 231180) sah diese Voraussetzungen als gegeben an, wenn ohne ein zusätzliches Entgelt nur mit der Prepaid Card Visa E oder Mastercard gezahlt werden konnte. Der BGH differenziert damit seine Rechtsprechung weiter aus. Schon am 24.8.21 (X ZR 23/20, Abruf-Nr. 224895) hatte er entscheiden, dass die gleichen Grundsätze gelten, wenn die „Servicegebühr“ als Kalkulationsposten des zuerst angezeigten Preises ausgewiesen ist, dort aber (noch) durch einen „Rabatt“ in gleicher Höhe kompensiert wird.“

MERKE | Der BGH macht deutlich, dass bisher nicht entschieden ist, welchen Verbreitungsgrad ein Zahlungsmittel haben muss, damit es als gängig angesehen werden kann. Nichts anderes gelte für den Begriff der Zumutbarkeit.

► Insolvenzrecht

So schnell geht es mit der Restschuldbefreiung nicht

Eine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung nach fünf Jahren kommt nicht in Betracht, wenn die Verfahrenskosten erst nach Ablauf von fünf Jahren der Abtretungsfrist gedeckt sind. |

Dies sieht das AG Norderstedt (4.5.22, 65 IK 9/17, Abruf-Nr. 231847) so und schließt sich der Auffassung des AG Dortmund (20.10.21, 260 IK 90/16) damit an. Die Frage, ob die Zahlung der Verfahrenskosten innerhalb der Fünf-Jahres-Frist zwingende Voraussetzung der vorzeitigen Erteilung der Restschuldbefreiung ist oder danach erfolgen kann, ist in der Praxis hoch umstritten. Eine höchstrichterliche Klärung fehlt und ist auch nicht mehr zu erwarten.

MERKE | Die Entscheidung betrifft allerdings nur noch – hinreichend anhängige – Altverfahren. Zum 1.10.20 sind die zeitlichen Vorgaben der dreijährigen bzw. fünfjährigen Abtretungsfrist durch § 300 InsO n. F. weggefallen, sodass der Wortlaut nun Rechtsklarheit schafft.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 231180

Das ist noch nicht
entschieden



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 231847

Noch etliche
Altverfahren
anhängig